



## Abteilung Steuerrecht

### Grundrechtsschutz im Steuerrecht

Alexander Rust

unter Mitarbeit von Daniel Blum

(Kurzfassung des Gutachtens)

Der in der nationalen Verfassungsordnung sowie dem Völker- und Unionsrecht verankerte Grundrechtsschutz schränkt den steuerpolitischen Spielraum des Gesetzgebers – je nach Schutzobjekt und Rechtsträger – in unterschiedlicher Art und Weise ein. Neben den als Abwehrrecht des Steuerpflichtigen gegenüber dem übermäßigen Zugriff des Steuerstaats konzipierten Wirtschaftsgrundrechten des Staatsgrundgesetzes 1867, d.h. der Eigentums- und Erwerbsfreiheit, bildet der allgemeine Gleichheitssatz des Art 7 B-VG die wohl bedeutsamste Grenze, die einer von gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Lenkungsmotiven getragenen Steuerpolitik gesetzt wird.

In den letzten Jahrzehnten ist die Internationalisierung des Grundrechtsschutzes rasant fortgeschritten. Neben der dynamischen Entwicklung der EGMR-Rechtsprechung ist die auf Grundlage der EU Grundrechtecharta erfolgte Rechtsprechung des EuGH getreten. Das Gutachten untersucht zunächst den Anwendungsbereich der Grundrechtecharta. Nach Art 51 Abs 1 GRC gilt die Charta für die Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung des Rechts der Union. Die GRC kommt bei der Umsetzung von Richtlinien auch dann zur Anwendung, wenn die Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume ausnutzen oder über den Mindeststandard der Richtlinie hinausgehen. Die GRC ist weiterhin dann zu berücksichtigen, wenn ein Sachverhalt von den Grundfreiheiten erfasst wird, denn auch hier ist der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet. In diesen Fällen kann sich der Rechtsunterworfenen sowohl auf die Grundrechte des nationalen Verfassungsrechts als auch auf die Grundrechte der Charta berufen. Dies wird als „Grundsatz der doppelten Bindung“ beschrieben. Das Gutachten untersucht auch die Frage, inwieweit die Grundrechte der Grundrechtecharta vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden können.

Während die Erwerbs-, Berufs- und Eigentumsfreiheit im Steuerrecht nur eine geringe Bedeutung entfaltet haben, hat der Verfassungsgerichtshof zahlreiche Vorschriften des Steuerrechts wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben. Hier geht das Gutachten auf die Frage ein, inwieweit Pauschalierungen und Typisierungen eine Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Häufig verfolgt der Gesetzgeber im Steuerrecht nicht nur einen Fiskalzweck, sondern auch verschiedene Lenkungszwecke. Diese Lenkungsnormen führen zu Ungleichbehandlungen, die allerdings durch das Lenkungsziel gerechtfertigt werden können, wenn dieses in verhältnismäßiger Weise umgesetzt wird. In Österreich werden Steuergesetze, die eine Rückwirkung entfalten, nicht am Maßstab des Rechtsstaatsprinzips, sondern auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz überprüft. Hier untersucht das Gutachten, welche qualitativen Anforderungen an ein rückwirkendes Gesetz gestellt werden müssen, um einen Verstoß mit dem Gleichheitssatz zu vermeiden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gutachtens bildet der Datenschutz. Hier werden zunächst die einzelnen nationalen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen für einen Informationsaustausch untersucht und danach die einzelnen Grundrechtsschranken für die behördliche Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe analysiert. Hierbei wird zwischen Anforderungen im Rahmen eines bipolaren Abgabenschuldverhältnisses (Steuerpflichtiger/Behörde im innerstaatlichen Sachverhalt) und eines tripolaren Abgabenschuldverhältnisses (Steuerpflichtiger/ersuchende Behörde/ersuchte Behörde im grenzüberschreitenden Sachverhalt) unterschieden. Die Verfassungsrechtsprechung erlaubt grundsätzlich eine Weitergabe der steuerlich relevanten Daten, um eine gleichheitskonforme Steuererhebung zu ermöglichen. Allerdings haben die Gerichte zuletzt die prozeduralen Teilhaberechte des Steuerpflichtigen erheblich gestärkt.